

BRINGT BESONDERES ZUSAMMEN



Satzung der Fachhochschule Burgenland

Prüfungsordnung – Studienberechtigungs- prüfung

Version 1.1

Prüfungsordnung – Studienberechtigungsprüfung

Version 1.1

In Kraft getreten am 16.12.2021 durch Beschluss des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Erhalter.¹

Präambel

Gemäß § 5 (7) Fachhochschulgesetz (FHG) sind Prüfungsanforderungen und -methoden für Prüfungen zur Studienberechtigungsprüfung in der Satzung festzulegen beziehungsweise vom Kollegium zu bestimmen. Das vorliegende Dokument beinhaltet diese Festlegungen und Bestimmungen und stellt eine Gesamtdarstellung dar, in der auch gültige Bestimmungen anderer Quellen, wie beispielsweise Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes, angeführt werden (siehe Hinweise in den Fußnoten).

I. Studienrichtungsgruppen

I.1 Personen ohne Reifeprüfung erlangen nach Maßgabe der Satzung durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien einer Studienrichtungsgruppe.²

I.2 An der Fachhochschule Burgenland kann die Studienberechtigungsprüfung für folgende Studienrichtungsgruppen abgelegt werden:³

1. Ingenieurwissenschaftliche Studien,
2. Naturwissenschaftliche Studien,
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien,
4. Medizinische und Veterinärmedizinische Studien.

I.3 Die Zuordnung der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Burgenland zu den Studienrichtungsgruppen ist in Anhang A angeführt.

2. Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

2.1 Zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen sind Personen,

- die die Zulassung zu Studien einer der Studienrichtungsgruppen anstreben,
- das 20. Lebensjahr vollendet haben

und

- eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen.⁴

2.2. Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland einzubringen und dazu an die Kollegiumsleitung zu übersenden. Das Ansuchen hat zu enthalten:⁵

¹ Beschluss des Kollegiums am 14.12.2021 (Protokoll der 73. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 16.12.2021 (AN 23_21, Beilage 19 zum Protokoll der 73. ordentlichen Sitzung)

² vgl. FHG § 5 (1)

³ Konkretisierung FHG § 5 (2)

⁴ vgl. FHG § 5 (3)

⁵ vgl. FHG § 5 (4)

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer;
2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung;
3. das angestrebte Studium;
4. den Nachweis der eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehenden erfolgreichen beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung für das angestrebte Studium;
5. das Wahlfach oder die Wahlfächer.

Zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfungen wird an der Fachhochschule Burgenland am Fachhochschulzentrum in Pinkafeld ein Vorbereitungslehrgang angeboten. Die Übermittlung des Ansuchens kann auch im Zuge der Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang über das elektronische Anmeldeportal der Fachhochschule erfolgen.

2.3 Über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung entscheidet das Kollegium nach Vorschlag der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges. Wenn keine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium vorliegt, aber die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gegeben sind, kann das Kollegium Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Studium einführender Fachliteratur, Prüfung über eine einführende Lehrveranstaltung an der Fachhochschule Burgenland) als Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erteilen. Über die erfolgte Zulassung wird eine Zulassungsbestätigung ausgestellt.

3. Prüfungsfächer

3.1 Die Studienberechtigungsprüfung an der Fachhochschule Burgenland umfasst fünf Prüfungen⁶:

- schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema
- zwei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer).
- zwei Prüfungen nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich der angestrebten Studienrichtungsgruppe (Wahlfächer)

3.2 Die konkrete Festlegung der Prüfungsfächer für die einzelnen Studienrichtungsgruppen ist in Anhang B angeführt.

3.3 Die konkreten festgelegten Prüfungsanforderungen und -methoden für die Prüfungen sind in Anhang C angeführt.

4. Anerkennung von Prüfungen

4.1 Über die Anerkennung von Prüfungen entscheidet das Kollegium nach Vorschlag der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges. Ansuchen um Anerkennung sind bei der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges einzubringen.

4.2 Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Kollegium anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.⁷

4.3 Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen, Teile einer Berufsreifeprüfung sowie Externistinnen- und Externistenprüfungen sind als Pflichtprüfungen der

⁶ vgl. FHG § 5 (5)

⁷ vgl. FHG § 5 (9)

Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

4.4 Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, werden von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach oder den Wahlfächern auf Ansuchen befreit.⁸

4.5 Das Kollegium darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Fachhochschule Burgenland abzulegen.⁹

5. Allgemeine Prüfungsmodalitäten

5.1 Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung entsprechend der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.¹⁰ Beantragungen von abweichenden Prüfungsmethoden sind unter Beilage eines Nachweises über die eingetretene Behinderung von den Studierenden unmittelbar nach Vorliegen des Nachweises an die Lehrgangsführung des Vorbereitungslehrganges zu übermitteln.

5.2 Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle gewährt, wenn sie dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.¹¹ Prüfungsarbeiten dürfen von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten während der Prüfung nicht fotografiert, kopiert oder anderweitig aufgezeichnet werden. Nachträgliche Kopien von eigenen Prüfungsarbeiten anlässlich der Einsichtnahme dürfen angefertigt werden. Diese dienen aber ausschließlich zum persönlichen Gebrauch und dürfen nicht verbreitet werden. Eine Einsichtnahme ist seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bei der Lehrgangsführung des Vorbereitungslehrganges zu beantragen. Beschwerden in Bezug auf Einsichtnahme können beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland eingebracht werden.

5.3 Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nicht ausgehändigt werden, werden diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung von der Lehrgangsführung des Vorbereitungslehrganges aufbewahrt.¹²

5.4 Schriftliche Arbeiten sind möglichst innerhalb von zwei Kalenderwochen zu korrigieren. Die Beurteilung muss spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Kenntnis gebracht werden.¹³

5.5 Bei jeder Prüfung ist die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat verpflichtet, - auf Verlangen der Prüfungsaufsicht seine Identität durch Vorweisen eines Ausweises nachzuweisen und sich auf Verlangen in eine vorliegende Unterschriftenliste einzutragen.

5.6 Haben Prüferinnen oder Prüfer den begründeten Verdacht ihrer Befangenheit gegenüber Prüfungskandidatinnen / Prüfungskandidaten oder des Vorliegens sonstiger Gründe, welche die objektive Beurteilung der erbrachten Leistungen der Studierenden gefährden könnten, haben sie sich

⁸ vgl. FHG § 5 (10)

⁹ vgl. FHG § 5 (9)

¹⁰ vgl. FHG § 13 (2)

¹¹ vgl. FHG § 13 (6)

¹² vgl. FHG § 13 (7)

¹³ vgl. FHG § 17 (4)

der Prüfungstätigkeit zu enthalten und darüber unverzüglich die Lehrgangsführung des Vorbereitungslehrganges in Kenntnis zu setzen.

5.7 Die Absolvierung des Vorbereitungslehrganges ist keine Voraussetzung, um Prüfungen im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung ablegen zu dürfen. Jedoch erfordert das Ablegen der Studienberechtigungsprüfung jedenfalls die Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang und das Einzahlen der geforderten Kautions- und des ÖH-Beitrages. Kandidatinnen und Kandidaten sind dann nach erfolgter Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang außerordentliche Studierende der Fachhochschule Burgenland.

5.8 Prüfungstermine werden zumindest zwei Wochen im Vorhinein in der für die Bekanntgabe des Stundenplanes des Vorbereitungslehrganges üblichen Weise kundgemacht.

6. Wiederholung von Prüfungen

6.1 Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen.¹⁴

6.2 Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe. Eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Fachhochschule Burgenland ist ausgeschlossen.¹⁵

7. Mündliche Prüfungen

7.1 Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.¹⁶ Die Zuständigkeit zur Vornahme einer Beschränkung liegt bei der jeweiligen Prüferin / beim jeweiligen Prüfer bzw. beim Vorsitz im Falle eines Prüfungssenats. Muss eine Beschränkung vorgenommen werden, so erfolgt von der Prüferin / vom Prüfer bzw. vom Vorsitz ein Vermerk dazu am Prüfungsprotokoll. Gegen eine solche Entscheidung kann bei der Lehrgangsführung des Vorbereitungslehrganges Beschwerde eingebracht werden. Wurde die Entscheidung durch die Lehrgangsführung des Vorbereitungslehrganges getroffen, kann eine Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland eingebracht werden.

7.2 Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen wird protokolliert. In das Protokoll werden der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufgenommen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu gegeben. Das Prüfungsprotokoll wird mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt.¹⁷ Im Falle einer kommissionellen Prüfung wird das Prüfungsprotokoll vom Vorsitz des Prüfungssenats bei der Lehrgangsführung des Vorbereitungslehrganges zur Aufbewahrung hinterlegt. Bei nicht-kommissionellen mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsprotokoll von der Prüferin / vom Prüfer aufbewahrt.

¹⁴ vgl. FHG § 5 (12)

¹⁵ vgl. FHG § 5 (12)

¹⁶ vgl. FHG § 15 (1)

¹⁷ vgl. FHG § 15 (2)

8. Prüferinnen und Prüfer

8.1 Das Kollegium hat für jede Prüfung eines Pflicht- oder Wahlfaches, die an der Fachhochschule Burgenland abgelegt wird, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen.¹⁸ Weitere Prüferinnen oder Prüfer können von der Leitung des Vorbereitungslehrganges bestellt werden.

8.2. Zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung wird ein Vorbereitungslehrgang angeboten. Bei Pflichtfächern darf die / der Vortragende des Faches im Vorbereitungslehrgang nicht alleinige Prüferin / alleiniger Prüfer sein (Vier-Augen-Prinzip).

9. Kommissionelle Prüfungen

9.1 Kommissionelle Prüfungen können mündlich und / oder schriftlich durchgeführt werden. Dem mündlichen Teil einer kommissionellen Prüfung kann ein schriftlicher Teil vorangestellt werden, wobei dann beide Teile gleichgewichtet in die Beurteilung eingehen und daher der mündliche Teil jedenfalls stattzufinden hat.

9.2 Der Prüfungssenat bei kommissionellen Prüfungen besteht aus drei Personen.¹⁹

9.3 Dies sind die / der vom Kollegium bestellte Prüfer/in, die Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges oder eine/ein von dieser / diesem benannte/r Vertreter/in als Vorsitzende/r des Prüfungssenats und eine / ein Prüferin/Prüfer mit entsprechender Qualifikation im Prüfungsfach, welche/r von der Lehrgangsleitung nominiert wird. Bei kurzfristiger Verhinderung (z.B. Erkrankung) kann die Lehrgangsleitung ohne Einhaltung der vorgegebenen Fristen eine Vertretung für jene Mitglieder des Prüfungssenats nominieren, die nicht vom Kollegium bestellt wurden.

9.4 Bei kommissionellen Prüfungen ist von der / dem Vorsitzenden ein Prüfungsprotokoll zu verfassen und von allen Prüferinnen / Prüfern zu unterzeichnen.

9.5 Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenats während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.²⁰ Darüberhinaus gelten gegebenenfalls die für mündliche Prüfungen angeführten Regelungen.

9.6 Der Termin für eine kommissionelle Prüfung ist durch die Lehrgangsleitung festzulegen. Die Verständigung der/des Prüfungskandidaten/in hat in schriftlicher Form (z.B. Brief, E-Mail an FH-E-Mail-Adresse bei Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungslehrganges) zumindest zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. In dieser Verständigung erfolgt die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungssenats sowie Zeit und Ort der Prüfung.

9.7 Die Korrektur und Bewertung einer rein schriftlichen kommissionellen Prüfung erfolgt innerhalb von vier Wochen. Im Falle einer rein schriftlichen kommissionellen Prüfung wird über die gemeinsame Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung durch den Prüfungssenat ein Protokoll angefertigt. Das Prüfungsprotokoll wird vom Vorsitz des Prüfungssenats bei der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges zur Aufbewahrung hinterlegt.

10. Studienberechtigung

10.1 Durch das erfolgreiche Ablegen der Studienberechtigungsprüfung wird die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien einer Studienrichtungsgruppe erworben.²¹

10.2 Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.²²

¹⁸ vgl. FHG § 5 (11)

¹⁹ vgl. FHG § 15 (3)

²⁰ vgl. FHG § 15 (3)

²¹ vgl. FHG § 5 (1)

²² vgl. FHG § 5 (15)

10.3 Das Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Universität, Pädagogische Hochschule und Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.²³

10.4 Die Zulassung zum Studium begründet noch keinen Anspruch auf einen Studienplatz am angestrebten Bachelorstudiengang der FH-Burgenland.²⁴ Vielmehr muss das Aufnahmeverfahren des entsprechenden Bachelorstudienganges durchlaufen werden.

11. Leistungsbeurteilung und -dokumentation

11.1 Die Beurteilung einer Prüfung hat mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen. Eine Prüfung wird mit „nicht bestanden“ beurteilt, wenn weniger als 50 % der maximal zu erzielenden Prüfungsleistung erreicht wurde. Besteht eine Prüfung aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil, so fließen beide Teile gleichgewichtet in die Beurteilung ein. Die Gesamtbeurteilung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde; in den übrigen Fällen ist sie mit „nicht bestanden“ festzulegen.²⁵

11.2 Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Sammelzeugnisse über abgelegte Prüfungen sind zulässig. Das Kollegium hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen.²⁶

12. Ungültigerklärung von Prüfungen, Prüfungsteilen und wissenschaftlichen Arbeiten

12.1 Die Beurteilung einer Prüfung wird für ungültig erklärt, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch die Verwendung von Plagiaten, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, wird auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.²⁷ Wird im Vorfeld der Leistungsbeurteilung (z.B. während der Prüfung) eine entsprechend auf eine Erschleichung abzielende Aktivität wahrgenommen (z.B. durch Prüfungsaufsicht), so ist die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat auszuschließen, wobei diese auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet wird.

12.2 Zulässige Hilfsmittel werden durch die Prüferin / den Prüfer festgelegt und den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in dokumentierter Form zur Kenntnis gebracht (z.B. durch Vermerk auf der Prüfungsangabe). Andere als zulässige Hilfsmittel sind während der Prüfung unmissverständlich zu verwahren (beispielsweise in verschließbaren Taschen, dies gilt insbesondere für elektronische Geräte).

12.3 Eine offensichtlich schlechte psychische bzw. physische Verfassung der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten vor Beginn der Prüfung kann zum Ausschluss von Prüfungen durch die Prüferin / den Prüfer führen. Die Prüferin / der Prüfer bzw. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungssenats informiert unmittelbar nach Ausschluss die Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges in schriftlicher Form darüber. Die Prüfung bleibt unbeurteilt und wird nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

12.4 Aus folgenden Gründen können Prüfungen abgebrochen und durch die Prüferin / den Prüfer bzw. durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungssenats für nichtig erklärt werden:

- Eine plötzlich auftretende schlechte psychische bzw. physische Verfassung der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten während der Prüfung,
- höhere Gewalt wie z.B. Stromausfall und dadurch bedingt die Undurchführbarkeit der Prüfung.

²³ vgl. FHG § 5 (14)

²⁴ Generell sind für etliche Studien zusätzliche Aufnahme- bzw. Eignungsverfahren vorgesehen.

²⁵ vgl. FHG § 5 (13)

²⁶ vgl. FHG § 5 (14)

²⁷ vgl. FHG § 20

Die Prüferin / der Prüfer bzw. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungssenats informiert unmittelbar nach Abbruch der Prüfung die Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges in schriftlicher Form darüber. Der abgebrochene Prüfungsteil bleibt unbeurteilt und wird nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

12.5 Wird eine Prüfung durch die Kandidatin / den Kandidaten ohne ausreichende Begründung abgebrochen, so ist diese mit „nicht bestanden“ zu beurteilen.

13. Zuständigkeiten und Beschwerde

13.1 Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden.²⁸

13.2 Wenn die Durchführung einer mit „nicht bestanden“ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb von zwei Wochen schriftlich eine Beschwerde bei der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann.²⁹ Die zweiwöchige Frist läuft ab Verlautbarung des Prüfungsergebnisses. Wurde diese Prüfung von der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland einzubringen.

13.3 Studierende haben die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges eine Beschwerde an das Kollegium einzubringen. Diese Beschwerde ist dazu in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen nach der betreffenden Entscheidung der Lehrgangsleitung an die Leiterin / den Leiter des Kollegiums zu richten.

²⁸ vgl. FHG § 21

²⁹ vgl. FHG § 21

Übersicht über in Kraft getretene Versionen der Prüfungsordnung - Studienberechtigungsprüfung

Version	Änderung zur Vorgängerversion	in Kraft gesetzt am	außer Kraft gesetzt am
1.0	Erstfassung	29.12.2019 Beschluss des Kollegiums am 05.11.2019 (Protokoll der 54. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 29.12.2019 (AN 22_19, Beilage 31 zum Protokoll der 54. ordentlichen Sitzung)	15.12.2021
1.1	Überarbeitung gemäß Novelle zum FHG; Aktualisierung bezüglich neuer eingerichteter Studiengänge	16.12.2021 Beschluss des Kollegiums am 14.12.2021 (Protokoll der 73. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 16.12.2021 (AN 23_21, Beilage 19 zum Protokoll der 73. ordentlichen Sitzung)	

Anhang A: Zuordnung der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Burgenland zu den Studienrichtungsgruppen

		Studienrichtungsgruppe			
		Ingenieurwissen- schaftliche Studien	Naturwissen- schaftliche Studien	Sozial- wirtschaftswissen- schaftliche Studien	Medizinische und Veterinär- medizinische Studien
Bachelorstudiengang	BA Energie- und Umweltmanagement	•			
	BA Gebäudetechnik und Gebäudeautomation bzw. Gebäude- und Energietechnik	•			
	BA Angewandte Elektronik und Photonik	•			
	BA Gesundheitsmanage- ment und Gesundheitsförderung			•	
	BA Physiotherapie		•		
	BA Gesundheits- und Krankenpflege				•
	BA Hebammen		•		
	BA Internationale Wirtschafts- beziehungen			•	
	BA Information, Medien & Kommunikation			•	
	BA IT Infrastruktur- Management	•			

	BA Software Engineering und vernetzte Systeme	•			
	BA Soziale Arbeit			•	

Anhang B: Festlegung der Prüfungsfächer für die einzelnen Studienrichtungsgruppen

		Studienrichtungsgruppe			
		Ingenieurwissen- schaftliche Studien	Naturwissen- schaftliche Studien	Sozial- und wirtschaftswissen- schaftliche Studien	Medizinische und Veterinär- medizinische Studien
Prüfungsfächer	Deutsch	•	•	•	•
	Mathematik 2	•	•	•	•
	Englisch 2	•	•	•	•
	Wahlfach I	•	•	•	•
	Wahlfach II	•	•	•	•

		Studienrichtungsgruppe			
		Ingenieurwissen- schaftliche Studien	Naturwissen- schaftliche Studien	Sozial- und wirtschaftswissen- schaftliche Studien	Medizinische und Veterinär- medizinische Studien
Prüfungsfächer	Wahlfach I	Physik I oder Chemie I oder Biologie und Umweltkunde	Physik I oder Chemie I oder Biologie und Umweltkunde	Geografie und Wirtschaftskunde 2 oder Geschichte 2 oder Biologie und Umweltkunde	Physik I oder Chemie I oder Biologie und Umweltkunde
	Wahlfach II	Einführung in die ingenieur- wissenschaftliche Informatik oder Einführung in ingenieur- wissenschaftliche Methoden	Einführung in die natur- wissenschaftliche Informatik oder Einführung in natur- wissenschaftliche Methoden	Einführung in die Wirtschafts- und Sozialwissen- schaften oder Einführung in die Wirtschafts- informatik	Einführung in die Gesundheits- wissenschaften oder Einführung in die Gesundheits- informatik

Anhang C: Prüfungsanforderungen und –methoden

Pflichtfächer:

Deutsch (schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema)

Verfassen eines Textes über ein allgemeines Thema (drei Themen stehen zur Auswahl). Der/die Kandidat/in hat nachzuweisen, dass er/sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

Mathematik 2 (schriftlich und mündlich)

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; lineare Algebra (insbesondere Vektoren) und Geometrie; Winkelfunktionen und Trigonometrie; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

Englisch 2 (schriftlich und mündlich)

Entsprechend den Kompetenzen des Niveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Nachweis der Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich sicher unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik ausdrücken zu können; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an einer Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die GesprächspartnerInnen verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt drei Stunden.

Wahlfächer:**Biologie und Umweltkunde (schriftlich und mündlich)**

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Großeinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

Physik I (schriftlich und mündlich)

Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen - abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung. Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen. Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik. Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie. Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung - Potential; Strom - Spannung - Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektrische Maschinen; Messgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter. Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität. Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen - Welle; optische Geräte; physiologische Optik. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

Geografie und Wirtschaftskunde 2 (schriftlich und mündlich)

Überblickartige Kenntnis der Landschaften und Staaten der Erde; Länderkunde Europas und der wichtigeren außereuropäischen Länder einschließlich der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen, im besonderen Österreich; Wirtschaftsräume und Wirtschaftsformen; betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundbegriffe; Wirtschaftsorganisation und wirtschaftliche Zusammenschlüsse. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

Chemie I (schriftlich und mündlich)

Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); Bedeutung des Periodensystems; die drei klassischen Aggregatzustände; Satz von Avogadro; Molvolumen; Avogadro-(Loschmidt-) Konstante; allgemeine Gasgleichung; chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von LeChatelier-Braun); Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; Lösungen; Dissoziation und Assoziation; Säuren, Basen und Salze; pH-Wert; Hydrolyse; Elektrolyse.

Anorganische Chemie: Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; weitere wichtige nicht-metallische Elemente und Metalle; Verbindungen dieser Elemente.

Organische Chemie: Sonderstellung des Kohlenstoffes; ketten- und ringförmige Verbindungen; Isomerie; Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate (funktionelle Gruppen); aromatische Verbindungen; Erdöl; Kunststoffe (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition). Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

Geschichte 2 (schriftlich und mündlich)

Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

Einführung in die Wirtschaftsinformatik (schriftlich)

Einführung in Themengebiete und Methoden der Wirtschaftsinformatik: Grundbegriffe der Wirtschaftsinformatik; IT Infrastruktur; IT basierte Kommunikation; Unternehmensmodellierung; Datenbanksysteme und Datenmodellierung; Betriebliche Informationssysteme; Datensicherheit; Anwendungsbeispiele. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 45 Minuten.

Einführung in die Gesundheitsinformatik (schriftlich)

Einführung in Themengebiete und Methoden der Gesundheitsinformatik; Arbeitsprofile und Arbeitsbereiche der Gesundheitsinformatik; Beispiel(e) für den Aufbau einer IT Infrastruktur im Gesundheitswesen; Basisfunktionalität und Datenströme in einzelnen Sektoren; Medizinische Informationssysteme und Elektronische Krankenakten; Datensicherheit; Anwendungsbeispiele. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 45 Minuten.

Einführung in die ingenieurwissenschaftliche Informatik (schriftlich)

Eine Einführung in grundlegende Themen der Ingenieurinformatik; Grundlagen der Programmierung; Beispiele für grundlegende Algorithmen im Bereich der Ingenieurwissenschaften; Fachspezifische Software-Systeme und exemplarische Anwendungen. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 45 Minuten.

Einführung in die naturwissenschaftliche Informatik (schriftlich)

Bedeutung der Informatik in naturwissenschaftlichen Disziplinen; Grundlagen der Programmierung; Beispiele für grundlegende Algorithmen im Bereich der Naturwissenschaften; Fachspezifische Software-Systeme und exemplarische Anwendungen. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 45 Minuten.

Einführung in die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (schriftlich)

Zugangsweisen und Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre, der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre. Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre; mikro- und makroökonomische Grundmodelle; Grundbegriffe und Grundmodelle der Betriebswirtschaftslehre; Grundbegriffe der Soziologie; Soziales Handeln; Überblick über Instrumente der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 45 Minuten.

Einführung in die Gesundheitswissenschaften (schriftlich)

Grundzüge der Gesundheitswissenschaften: Definitionen, Fragestellungen und Entwicklungstendenzen; Gesundheit und Gesundheitskonzepte; Methoden der Gesundheitswissenschaften; Prävention, Gesundheitsförderung und deren Rahmenbedingungen; an den Gesundheitswissenschaften beteiligte Disziplinen. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 45 Minuten.

Einführung in naturwissenschaftliche Methoden (schriftlich)

Einordnung und Abgrenzung der Naturwissenschaft; Anhand von Beispielen unterschiedlicher Fachrichtungen: Einführung in methodische Ansätze der Naturwissenschaft; Grenzen des naturwissenschaftlichen Zugangs; Empirie - Experiment; Deduktion - Induktion; Verifikation - Falsifikation; Theorie - Hypothese; Quantifizierung; Messung; Messunsicherheit. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 45 Minuten.

Einführung in ingenieurwissenschaftliche Methoden (schriftlich)

Einordnung und Abgrenzung der Ingenieurwissenschaft; Anhand von Beispielen unterschiedlicher Fachrichtungen: Einführung in methodische Ansätze der Ingenieurwissenschaft; Forschung - Entwicklung - Konstruktion - Produktion; Experiment - Test - Simulation. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 45 Minuten.